

## § 10

**Ökonomische Hebel für die Molkereien zur Erhöhung der Qualität der Rohmilch**

(1) Zur Erhöhung der Qualität der Rohmilch wird den Molkereien ein Zuschlag

- für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellose-freien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden sowie für Milch aus staatlich bestätigten brucellose-freien Rinderbeständen, Ortsteilen und Gemeinden oder für Milch aus staatlich anerkannten tbk-freien Rinderbeständen gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 5,- M t
- für die Steigerung des staatlichen Aufkommens an Rohmilch in der Reduktaseklasse I gegenüber dem Vorjahr ein weiterer Zuschlag in Höhe von 5,— M t

gewährt.

(2) Für das staatliche Aufkommen an Rohmilch aus nicht tbk- und brucellose-freien Rinderbeständen, die im Einzugsgebiet der Molkerei in der Reduktaseklasse III mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres aufgebracht wird, wird ein Abzug von 20,— M t vorgenommen.

(3) Die ermittelten Zuschläge sind von den Molkereien quartalsweise bei der Vereinigung für die Lenkung der milch verarbeitenden Industrie an Hand einer exakten Berechnung anzufordern. Die Abführungsbeträge gehen zu Lasten der Kosten in den Molkereien und sind quartalsweise an die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie zu überweisen. Die Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie hat Mittel für die Zuschläge beim zuständigen Preisstützungsorgan anzufordern und die Mittel aus Abzügen an das Preisstützungsorgan abzuführen. Die Mittel aus Zuschlägen sind von den Molkereien zweckgebunden zur Verbesserung der materiell-technischen Basis in den Molkereien, Milchsammel- und -kühlstellen sowie in Einrichtungen für die Milchproduktion in den Kooperationsverbänden zu verwenden. Die Molkereien haben die Vorstellungen über die Verwendung der Mittel mit den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten in den Einzugsgebieten der Molkereien abzustimmen.

## § 11

**Wirkung auf abgeschlossene Verträge**

Diese Anordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die ab 1. Januar 1969 zu erfüllen sind. Die festgelegten differenzierten Erzeugerpreise sind in die Verträge bzw. Gesamtvereinbarungen aufzunehmen.

## § 12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ziff. 6.1. des Abschnittes II der Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452)
- / die Preisanordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 597)
- die in der Anlage 8 — Preise für Milcherzeugnisse für Futterzwecke auf Bezugsberechtigung — der Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671) festgelegten Preise für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 % und für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2 % sowie entrahmte Milch und entrahmte Milch für Rücklieferungsansprüche
- die §§ 1 und 2 der Anordnung Nr. 3 vom 29. August 1967 über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. II S. 709).

Berlin, den 9. Oktober 1968

**Der Vorsitzende  
des Rates für landwirtschaftliche Produktion  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister

**Anordnung Nr. Pr. 19****— Erzeugerpreise für Hühnereier —**

**vom 9. Oktober 1968**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

## § 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Hühnereier, die von den Landwirtschaftsbetrieben und anderen Tierhaltern an die Aufkaufbetriebe oder im Direktbezug an andere Abnehmer zum Zwecke der menschlichen Ernährung geliefert werden.

(2) Die Erzeugerpreise für Lieferungen von Hühnereiern aus den VEB Kombinat Industrielle Mast (KIM) werden gesondert geregelt

## § 2

**Erzeugerpreise für Hühnereier**

(1) Für frische Hühnereier gelten folgende Erzeugerpreise:

vom 21. März bis 30. September  
(Sommerpreis)

5,40 M je kg